treibung der Handwerke auf dem Lande gesetzlich beschränkt war, man doch in Hinsicht auf die Leinweberei eine Ausnahme stastuirt hat, ob und unter welchen Modisikationen, vermag ich im Augenblick nicht genau anzugeben. Dagegen erlaube ich mir zu bemerken, daß der Stuhlzins auch in den Erblanden vorskommt, und also der Antrag wohl allgemeiner zu stellen sein michte, nicht auf die Oberlausit allein.

Mbg. Rour: Sch habe ben Untrag unterftutt, weil mir aus guter Quelle verfichert worden ift, daß in den Erblanden Stublginfen, welche an die Gutsherrschaften gu entrichten find, auch portommen, und bag fich ebenfalls darüber Differengen choben haben. Es wurde alfo, wenn ein Untrag Dieferhalb an bie Regierung gelangen foll, biefer Untrag fich nicht bloß auf die Dberlaufig zu beschranten haben, fondern er burfte auch mit auf die Erblande auszudehnen fein. Wenn bavon ausge: gangen wird, bag bie Stuhlzinsen hauptfachlich bas Bewerbe ber Leinweberei betreffen, fo gebe ich zu bebenten, bag zwar wohl in frubern Beiten vorzüglich die Leinweberei es mar, welche bie Landbewohner in der oberen Wegend der Dberlaufig beschäftigte; allein im Berlauf ber Jahre hat fich ber Fabris tation von reinen Leinenwaaren fo manche andere auf Stublen gewebte ober gewirfte Baare beigemischt. Der Untrag der Deputation, Die Untrage ber Abgeordneten Doftig, Scholze und bes Gecr. Pufchel enthalten Mancherlei, mas fich gur Un= nahme empfiehlt; aber alle haben auch Etwas, was mich abhalt, irgend einem Untrage beigustimmen; infonderheit leiden fie an ju großer Spezialitat. Es wurde mir weit angenehmer gemefen fein, einen Untrag zu horen, welcher babin ginge: "an bie Staatsregierung bas Gesuch ju richten, die Frage über die Atbjung ber Stuhlzinsen in Erwägung zu nehmen, und ber Stanbeversammlung einen Gesethentwurf beshalb vorzulegen." Die fpeziellen Berhaltniffe in ber Kammer fo vollstandig, wie es nothig, zu erschopfen, murbe kaum moglich fein, wenn nicht bie Staatsregierung vorher forgfaltige Erorterungen anftellt und die Sache zur Beschlugnahme ber Rammer vorbereitet .- Ich erflare jugleich, diefen Borfchlag, wenn er Unflang findet, als formlichen ber Rammer jur Beschlugnahme anheim gu geben.

Bicepräsibent D. Haase: Hinsichtlich ber letten Bemerkung, daß die Weberei auch in den Erblanden, wo sie auf
ähnliche Art beschränkt sein sollte, in gleicher Maße frei gemacht
werde, bin ich einverstanden. Anlangend aber die Anträge
mehrerer Herren Abgeordneten, so erlaube ich mir darüber einige Worte. Wenn nämlich ein Abgeordneter bemerkte, es
möchte die Ablösung nicht bloß einseitig auf Seiten der Berpsiichteten, sondern auch einseitig auf Seiten der Berechtigten
verlangt werden dürsen, so steht dem Antrage dasselbe Bedenken entgegen, welches gegen Ablösung der Laudemialpflichtigkeit auf einseitige Provokation des Berechtigten vorgewaltet
hat. Das Geset hat nämlich verordnet, daß in Hinsicht der
Laudemialpflichtigkeit nur dann Ablösung stattsinden soll,
wenn von beiden Seiten darüber eine Uebereinkunft getroffen
wird, und mit Recht, weil die Verpflichteten sonst zu sehr be-

laftet werden und viele berfelben vorziehen wurden, fatt jest ein Kapital aufzubringen ober eine alljährliche Rente zu über= nehmen, ihre Laubemialpflichten eintretenden Falles zu erful-Misbann hat ein Abgeordneter angetragen, es moge nicht gesagt werben: "nach Unalogie bes Ablofunggesetzes ic." Wenn aber diefes Gefet babei nicht Unwendung leiden foll, fo weiß ich nicht, nach welcher Regel die Ablofung geschehen foll. Ferner muß ich mich nochmals bagegen erflaren, bag biefe Berbindlichkeit burch Renten abgeloft werden foll. 3ch fann nur bafur ftimmen, dag bie Berpflichteten bas Rapital aufbringen. Denn will man es burch Renten bewerfftelligen, fo wurde bas Staatsvermogen in fofern, als bafur vom Staate ebenfalls Garantie geleiftet wird, ju febr gefahrdet merden. Bas ben Untrag bes Abg. Scholze anlangt, fo geht er auf weiter Nichts hinaus, als bag an bie Stelle ber jetigen Berechtigten Undere treten, indem bann, fatt bag ber jetige Berichtsberr ben Stuhlzins nimmt, ihn funftig bie Gemeinde nehmen wurde. Demnach finde ich nicht, bag burch biefes Umenbement schon ber 3med: eine freiere Bewegung bes Gewerbes, erreicht werde. Bas ein anderer Abgeordneter vorgeschlagen bat, namlich ju fegen fatt "ben Bebern" bas Bort: "Denjenigen," fo verbient bies allerbings Beifall; ich erlaube mir aber gur Rechtfertigung ber Deputation gu be= merten, daß blog von bem perfonlichen Stuhlzins ber Weber in der Petition die Rede mar, baber auch bloß auf diese die Deputation Rudficht nehmen fonnte. Allerdings bin ich mit mir barüber nun einig, bag bie Stuhlzinsen in ber Dberlaufit fo verschiedener Urt find, daß man in thesi gar nicht weiß und wiffen fann, mas fie find und welche rechtliche Ratur fie ba= ben. Bald find fie blog perfonliche, bald bingliche Berbind= lichfeit, jest bore ich, bag fie auch beibe, die perfonliche und bingliche Gigenschaft verbinden, bag ber Stuhlzins endlich an einem Orte zwar befteht, aber zugleich an felbigem rubet und nach Gelegenheit wieder auflebt, furz ich mochte fagen: ohe iam satis est, incertior sum quam dudum! Bon ben Stuhlginfen ber Weber in ben Erblanden ift mir etwas Beftimmtes nicht bekannt, nur fo viel ift wohl gewiß, daß fie nicht als eine Urt von Gewerbsteuer zu gabien find; ich habe aber in= zwischen schon erklart, bag ich gang bamit einverstanden bin, bag bas, mas über ben Stuhlzins in ber Dberlaufit feftaeftellt wird, auch auf die Erblande angewendet werden mochte.

Prasident: Ich wude nun das Amendement des Abg. Rour, welches dahin geht: "die Staatsregierung zu ersuchen, die Frage über Aushebung oder Ablosung des Stuhlzinses in Erwägung zu ziehen und der Standeversammlung diesfalls einen Gesehentwurf vorzulegen," zur Unterstühung zu bringen haben, und ich frage daher die Kammer: Db sie dasselbe unterstühen wolle? Wird sehr zahlreich unterstüht.

Staatsminister v. Lindenau: Die verehrte Rammer scheint mit der Deputation darüber einig zu sein, daß bei der Regierung die Borlegung eines Sesetes über die Frage beantragt werden moge, ob und wie die Schutzunterthanigkeit und der Stuhlzins abgelost werden konnen. Stand ich bei Anfang